

50. In welchem Zeitpunkt tritt nach § 329 Abs. 3 ZPO. n. F. eine Verfügung in Kraft, durch die eine gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. gesetzte Frist verlängert wird?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 7. Mai 1934 in der Beschwerdefache
Frau A. (Kl.) w. B. (Bekl.). IV B 24/34.

- I. Landgericht Frankfurt a. O.
- II. Kammergericht Berlin.

Gründe:

Durch den mit der sofortigen Beschwerde angefochtenen Beschluß des Kammergerichts wurde die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts als unzulässig verworfen. Der Klägerin war durch Verfügung vom 28. Februar 1934 die Frist zum Nachweis der Zahlung der für das Berufungsverfahren geforderten Prozeßgebühr bis zum 14. März 1934 verlängert worden. Eine weitere Verlängerung bis zum 20. März 1934 erfolgte durch Verfügung vom 14. März 1934. Diese wurde erst am 15. März 1934 dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt. Das Berufungsgericht spricht ihr deswegen jede Wirkung ab und sieht demgemäß die am 20. März erfolgte Zahlung der Prozeßgebühr als verspätet an.

Die Stellungnahme des Berufungsgerichts entspricht der auf § 329 Abs. 3 ZPO. a. F. gestützten Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RWB. Bd. 137 S. 270). Dieser ist jedoch durch die auf der Verordnung zur Vereinfachung der Zustellungen vom 17. Juni 1933 (RWB. I S. 394) beruhenden neuen Fassung des § 329 Abs. 3 die Grundlage entzogen worden. Nach der geänderten Fassung ist nur in bestimmten Ausnahmefällen die Zustellung nicht verkündeter gerichtlicher Entscheidungen vorgeschrieben. Im übrigen genügt deren formlose Mitteilung. Der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellte Grundsatz, daß nicht verkündete gerichtliche Entscheidungen erst mit ihrer Zustellung zur Wirkung gelangen, kann daher nur noch für jene Fälle Geltung haben, in denen auch nach dem neu gefaßten § 329 Abs. 3 ZPO. die Zustellung erforderlich ist. Zu diesen Ausnahmefällen gehört eine Entscheidung, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird. Auch die durch Verfügung des Vorsitzenden bewilligte Fristverlängerung setzt eine Frist in Lauf. Durch sie wird nach § 224

Abf. 3 ZPO. eine neue Frist bestimmt, deren Beginn von Ablauf der vorigen Frist an zu berechnen ist. Die Fristverlängerung enthält aber noch mehr als eine neue Fristbestimmung. Sie befreit zugleich die Partei von der Innehaltung der vorigen Frist und hebt damit die an ihre Nichterhaltung geknüpfte Wirkung auf. Die Fristverlängerung bedarf daher nur insoweit der Zustellung, als durch sie die neue Frist gesetzt wird. Die zugleich ausgesprochene Befreiung von der Innehaltung der vorigen Frist kann formlos mitgeteilt werden (vgl. Jonas in JW. 1934 S. 1568 und Gaupp-Stein-Jonas ZPO., 15. Aufl., § 224 Bem. II, § 329 Bem. III 2 b).

Das Berufungsgericht legt Gewicht darauf, daß nur eine „einheitliche“ Verfügung vorliege, und meint, daß diese „einheitliche“ Verfügung der strengeren Form unterliege, die für die in ihr enthaltene Fristsetzung vorgeschrieben sei. Damit wird jedoch der äußeren Gestaltung und Fassung der Verfügung ein größeres Gewicht beigelegt als ihrem Inhalt und die Ausnahmevorschrift des § 329 Abf. 3 ZPO. über den ihr zugewiesenen Geltungsbereich hinaus ausgedehnt. Würde die Fristverlängerungsverfügung ihrem Inhalt entsprechend in zwei Verfügungen zerlegt worden sein, so würde kein Zweifel bestehen, daß der Teil, der die vorige Fristsetzung außer Kraft setzt, der Zustellung nicht bedarf.

Die Beschwerde hält eine Zustellung im vorliegenden Fall überhaupt nicht für erforderlich, weil der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin im Schriftsatz vom 12. März 1934 auf die Zustellung verzichtet habe. Sie vertritt weiter den Standpunkt, daß die Fristverlängerung schon am 14. März 1934, daher rechtzeitig, infolge fernmündlicher Benachrichtigung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin durch die Geschäftsstelle in Kraft getreten sei. Ob auf die in § 329 Abf. 3 ZPO. von Amts wegen zu bewirkende Zustellung wirksam verzichtet werden kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann eine fernmündliche Benachrichtigung durch die Geschäftsstelle weder als ein Ersatz der Zustellung noch als ein Ersatz der in § 329 Abf. 3 ZPO. zugelassenen formlosen Mitteilung angesehen werden. Diese fernmündliche Benachrichtigung gibt nur den Inhalt der Verlängerungsverfügung wieder. Sie bietet weder eine Gewähr für die Richtigkeit der Wiedergabe noch läßt sie erkennen, ob diese durch einen hierzu befugten Beamten erfolgt ist. Auch die formlose Mitteilung wird in der Regel durch Übergabe einer Ausfertigung der Verfügung

oder durch deren Zusendung zu erfolgen haben. Nur gleichwertige Vorgänge, zu denen etwa die beurkundete Einsichtnahme gehören mag, können an die Stelle der Übergabe oder Zusendung einer Ausfertigung treten.

Erfolgt die formlose Mitteilung einer gerichtlichen Entscheidung durch Zusendung einer Ausfertigung durch die Post, so steht der Zeitpunkt des Zugehens der Mitteilung nicht fest. Urkundlich festgelegt ist lediglich die Zeit der Aufgabe zur Post. Deswegen hat Jonas schon für die Beschlüsse, die nach § 7 EntW. als Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen, den Standpunkt vertreten, daß ihre Wirksamkeit mit dem altentwässrig feststehenden Zeitpunkt der Aufgabe zur Post eintrete (Wem. III 5 b nach § 128 der 14. Aufl. des angeführten Erläuterungswerks). Es ist anzunehmen, daß von dieser dem praktischen Bedürfnis Rechnung tragenden Auffassung auch der Gesetzgeber bei der Änderung des § 329 Abs. 3 ZPO. ausgegangen ist. Ihre Notwendigkeit wird besonders deutlich, wenn nicht, wie bei der Fristverlängerung, eine nur formloser Mitteilung bedürftige Entscheidung mit einer zuzustellenden verbunden ist. Das Gericht muß in der Lage sein, aus den Akten feststellen zu können, wann seine nicht verkündete Entscheidung in Kraft getreten ist. Aus der Natur der gerichtlichen Entscheidung sind hiergegen keine Bedenken abzuleiten. Sie ist keine privatrechtliche Willenserklärung, die nur durch ihr Zugehen zur Wirksamkeit gelangen kann. Als verfahrensrechtlicher Vorgang kann sie Bestand haben, sobald der Vorgang als abgeschlossen anzusehen ist. Die Mitteilung nicht verkündeter Entscheidungen an die Parteien ist zwar erforderlich, weil die gerichtliche Entscheidung für sie Wirkungen auslöst. In den Fällen, in denen formlose Mitteilung zugelassen ist, genügt es aber, daß die Partei von der bereits eingetretenen Wirkung in Kenntnis gesetzt wird. Nur in den Fällen, in denen das Gesetz auch in seiner neuen Fassung die Zustellung fordert, sind diese Wirkungen für die Partei von solcher Bedeutung, daß ihr Inkrafttreten erst mit dem Zugehen der Mitteilung eintreten kann, die dann auch urkundlich festgestellt wird.

Hiernach ist die in der Verfügung vom 14. März 1934 enthaltene Entscheidung über die Befreiung von der Innehaltung der vorigen Frist mit der Aufgabe der Ausfertigung zur Post wirksam geworden. Daß die Aufgabe zur Post zugleich den Zweck verfolgte, die Zustellung gemäß § 212a ZPO. herbeizuführen, ist unerheblich. Die Aufgabe

zur Post erfolgte noch am 14. März 1934. Die Befreiung von der Innehaltung der mit diesem Tage ablaufenden Frist geschah daher rechtzeitig.